



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung von Daten aus dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)

1 Allgemeines

1.1 Hierarchie der Normen

Die Verwendung der Daten des BUR wird durch Art. 10 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (BStatG)¹ und durch die Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister (BURV)² geregelt. Die vorliegenden Nutzungsbedingungen basieren auf diesem gesetzlichen Rahmen und sind im Sinne dieser Artikel auszulegen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Nutzungsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen dem BFS und jeder Nutzerin und jedem Nutzer von BUR-Daten gemäss Art. 9, 9a oder 10 der BURV, d.h. die:

- a) Nutzung der Daten für statistische Zwecke (Art. 9);
- b) Nutzung von Unternehmensstammdaten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben (Art. 9a);
- c) Datennutzung für andere Zwecke im öffentlichen Interesse (Art. 10).

2 Weitergabe der Daten

2.1 Formelle Bedingungen

Jede Bekanntgabe von Daten durch das BFS erfordert gemäss Art. 9, 9a und 10 BURV ein schriftliches und begründetes Gesuch der Nutzerin oder des Nutzers. Insbesondere der Nutzungsgrund der BUR-Daten muss in diesem klar angegeben werden, d.h. eine Verwendung für statistische Zwecke, im Rahmen der Unternehmensstammdaten oder für Zwecke im öffentlichen Interesse. Zudem müssen die für diesen Zweck erforderlichen Variablen – insbesondere im Rahmen einer Verwendung nach Art. 9 oder 9a – im Gesuch angegeben werden.

Der Antrag auf Zugang zu den BUR-Daten kann auf elektronischem Weg über ein Online-Formular auf der Website <https://www.burweb2.admin.ch/BurWeb/Login.aspx?> gestellt werden. Er kann erst dann rechtsgültig eingereicht werden, wenn die vorliegenden Nutzungsbedingungen akzeptiert wurden.

2.2 Gegenstand und Umfang der Bekanntgabe

¹ Das BFS prüft das Zugangsgesuch innerhalb von 15 Arbeitstagen. Wird es validiert, erfolgt die Bekanntgabe an den Antragsteller/die Antragstellerin wie folgt:

- a. Für die Datennutzung zu statistischen Zwecken gemäss Art. 9: Das BFS kommuniziert dem Nutzer oder der Nutzerin den Link für den Online-Zugang zu den im Antrag beschriebenen und für den genannten Zweck notwendigen BUR-Daten;
- b. Für die Datennutzung im Rahmen der gemeinsamen Stammdatenverwaltung nach Artikel 9a: Das BFS kommuniziert dem Nutzer oder der Nutzerin den Link für den Online-Zugang zu den im Antrag beschriebenen Unternehmensstammdaten des BUR;
- c. Für die Datennutzung zu anderen Zwecken im öffentlichen Interesse gemäss Art. 10: Das BFS kommuniziert dem Nutzer oder der Nutzerin den Link für den Online-Zugang auf den Auszug

¹ RS 431.01 - https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/2080_2080_2080/de

² RS 431.903 - https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1993/2253_2253_2253/de

der Identifikationsnummern, der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit und der Unternehmensstruktur, sofern die betroffenen Unternehmen dies nicht ausdrücklich untersagen.

- ² Die technischen Modalitäten des Zugangs erfolgen gemäss der auf der BFS-Website veröffentlichten Beschreibung: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/register/unternehmensregister/betriebs-unternehmensregister/burweb/dokumentation.html>.

2.2.1 Territoriale Eingrenzung der bekanntzugebenden Daten

Das BFS bestimmt die geografische Eingrenzung der Datenbekanntgabe aufgrund des Zwecks der Anfrage sowie der Funktion und der Rolle des Nutzers/der Nutzerin. Der Perimeter kann umfassend (einschliesslich Einheiten im Ausland; Full), auf Bundesebene (Full Schweiz) oder auf Kantons- oder Gemeindeebene sein.

2.2.2 Zugriffsdauer auf die Daten

- ¹ Der Online-Zugang zu den -Daten gemäss Art. 9, 9a und 10 ist zeitlich unbeschränkt. Das BFS überprüft die Zugriffsrechte jährlich, um sie zu erneuern oder gegebenenfalls zu widerrufen.
- ² Das BFS behält sich das Recht vor, das Nutzungsrecht des Dienstes mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wenn dieser missbräuchlich, rechtswidrig oder nicht vorschriftsmässig genutzt wird. Der Nutzer/die Nutzerin kann in dem Fall keinerlei Ansprüche gegenüber dem BFS geltend machen.
- ³ Die nach den Artikeln 9, 9a und 10 bekanntgegebenen Daten müssen nicht an das BFS zurückgegeben werden. Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, die Daten sowohl unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für juristische und natürliche Personen (siehe Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992³ bzw. - ab dem 1. September 2023 - Art. 57s ff des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴) als auch von Artikel 19 Absatz 2 BStatG betreffend die Bekanntgabe von Daten zu statistischen Zwecken zu bearbeiten.
- ⁴ Das BFS gewährleistet den Zugang zur Website 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche. Dies vorbehaltlich von Ausfällen aufgrund höherer Gewalt oder eines Ereignisses, das ausserhalb der Kontrolle des BFS liegt, sowie eventueller Ausfälle oder Wartungsarbeiten, die für den ordnungsgemässen Betrieb der Website und der Dienste erforderlich sind.

2.3 Kosten

- ¹ Die Bekanntgabe von BUR-Daten durch das BFS ist grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 13 Abs. 1 BURV). Gebührenfrei ist einzig die Bekanntgabe von BUR-Daten an Bundesstellen, kantonale oder kommunale Statistikstellen sowie an andere Stellen, die Bundesaufgaben erfüllen (Art. 13 Abs. 2 BURV).
- ² Die Kosten (Gebühren und Auslagen) gehen zu Lasten des Nutzers/der Nutzerin. Sie werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung vom 25. Juni 2003 über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes⁵ berechnet. Mit Bekanntgabe des Links für den Online-Zugang oder mit der Bekanntgabe des Datenauszugs werden die Kosten in Rechnung gestellt.
- ³ Der Gesamtbetrag muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt werden.

³ SR 235.1

⁴ RS 172.010

⁵ SR 431.09

3 Pflichten des Datennutzers/der Datennutzerin

3.1 Datenverwendung

- ¹ Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, die gelieferten BUR-Daten ausschliesslich zu den Zwecken zu verwenden, die im vom BFS bestätigten Zugangsantrag festgelegt sind. Darüber hinaus garantiert er/sie, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Datenschutz von juristischen und natürlichen Personen, sowie diese Nutzungsbedingungen einzuhalten.
- ² Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, den persönlichen Zugangscode sicher aufzubewahren und ihn in keiner Form an Dritte weiterzugeben. Er/sie ist für jede Nutzung des persönlichen Zugangscodes, auch durch Dritte, verantwortlich.

3.2 Datenverknüpfung

- ¹ Die gemäss Art. 9 BURV gelieferten BUR-Daten **für die Durchführung von Statistik-, Forschungs- und Planungsarbeiten** fallen in den Geltungsbereich von Art. 14a BStatG. Daher ist es nicht gestattet, die Daten mit anderen Daten des BFS oder mit Daten Dritter zu verknüpfen.
- ^{1bis} Jede Datenverknüpfung erfordert eine Anfrage an das BFS (Verknuepfungen@bfs.admin.ch), das die Durchführbarkeit und gegebenenfalls die Modalitäten festlegt.
- ² Die Weitergabe der BUR-Daten gemäss Art. 9a BURV entspricht einem **öffentlichen Interesse**, indem sie eine Entlastung der Unternehmen ermöglicht. Sie stellt gemäss Art. 10 Abs. 3 BStatG eine Ausnahme vom Statistikgeheimnis dar. Der Abgleich dieser Daten fällt somit nicht in den Anwendungsbereich von Art. 14a BStatG, und der Nutzer/die Nutzerin kann einen solchen vornehmen, um die eigenen Daten zu aktualisieren und die gesetzlichen Aufgaben effizient erfüllen zu können. Der Nutzer/die Nutzerin darf die Daten hingegen nicht mit statistischen Daten des BFS abgleichen.
- ³ Die Weitergabe der BUR-Daten gemäss Art. 10 BURV entspricht ebenfalls einem **öffentlichen Interesse**. Sie stellt gemäss Art. 10 Abs. 3 BStatG eine Ausnahme vom Statistikgeheimnis dar. Der Abgleich dieser Daten fällt somit nicht in den Anwendungsbereich von Art. 14a BStatG und der Nutzer/die Nutzerin kann die BUR-Daten mit Daten gemäss seinen eigenen Rechtsgrundlagen abgleichen. Der Nutzer darf diese Daten jedoch nicht mit statistischen Daten des BFS verknüpfen.

3.3 Datenweitergabe an Dritte

- ¹ Der Nutzer/die Nutzerin bearbeitet die nach Art. 9 BURV bekanntgegebenen Daten für seinen eigenen Bedarf. Dazu kann Hilfspersonal eingesetzt werden, das unter seiner/ihrer Aufsicht und Verantwortung arbeitet. Der Nutzer/die Nutzerin stellt sicher, dass die Hilfskräfte die gesetzlichen Bestimmungen sowie diese Nutzungsbedingungen in Bezug auf die übermittelten Daten einhalten.
- ² Die gemäss Art. 9a und 10 BURV bekanntgegebenen Daten fallen nicht unter das Statistikgeheimnis. Der Nutzer/die Nutzerin darf sie gemäss den eigenen Rechtsgrundlagen sowie der allgemeinen Datenschutzbestimmungen juristischer und natürlicher Personen an Dritte bekanntgeben.

3.4 Datenschutz / Geheimhaltungspflicht / Datenvernichtung

- ¹ Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der BURV und der vorliegenden Nutzungsbedingungen verpflichtet sich der Nutzer/die Nutzerin, den Datenschutz zu gewährleisten und alle vom BFS bekanntgegebenen Daten geheim zu halten. Insbesondere einzuhalten sind die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz juristischer und natürlicher Personen sowie dem Amtsgeheimnis, welche im Bundesstatistikgesetz⁶ bzw. im Datenschutzgesetz (inkl. Verordnung)⁷ vorgesehen sind. Zu diesem Zweck trifft er/sie alle erforderlichen organisatorischen, technischen, personellen und informationellen Massnahmen.
- ² Falls Probleme oder Unregelmässigkeiten auftreten, die die antragskonforme Nutzung der vom BFS bekanntgegebenen Daten verunmöglicht und/oder wenn die Datensicherheit gefährdet ist, muss der Nutzer/die Nutzerin das BFS unverzüglich und schriftlich informieren.

⁶ SR 431.01

⁷ SR 235.1 und 235.11

³ Der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, alle vom BFS gemäss Art. 9 BURV bekanntgegebenen bzw. beim BFS heruntergeladenen Daten zu vernichten, sobald das Projekt (eine statistische Analyse, Forschung oder Planung), für das die Daten bestimmt waren, abgeschlossen ist. Die vollständige und unwiederbringliche Vernichtung der Daten muss dem BFS unverzüglich durch eine unterschriebene Erklärung bestätigt werden. Ist es nicht möglich, das Projekt innerhalb der vorgegebenen Frist abzuschliessen, muss der Nutzer/die Nutzerin mindestens einen Monat vor dem ursprünglich geplanten Termin beim BFS eine Fristverlängerung beantragen.

3.5 Verbreitung von statistischen Ergebnissen

¹ Wer BUR-Daten für statistische, Forschungs- oder Planungszwecke nutzt, darf die wissenschaftlichen oder statistischen Ergebnisse aus deren Nutzung nur dann veröffentlichen oder Dritten zugänglich machen (Vervielfältigung), wenn diese Ergebnisse keine Elemente enthalten, die (direkt oder indirekt) die Identifizierung von Personen ermöglichen.

² Die Quelle *Bundesamt für Statistik, Betriebs- und Unternehmensregister* muss in jeder gedruckten und elektronischen Publikation angegeben werden. Das BFS erhält kostenlos ein Exemplar oder einen Link von jeder Publikation, sobald diese erschienen ist.

³ Der Nutzer/die Nutzerin veröffentlicht keine Ergebnisse (Tabellen, Zahlen usw.), die ausschliesslich auf BUR-Daten basieren und damit Ergebnissen entsprechen, die das BFS selbst veröffentlichen könnte.

3.6 Verbreitung von im Rahmen der gemeinsamen Stammdatenverwaltung gewonnenen Daten

Der Nutzer/die Nutzerin von BUR-Daten im Rahmen der gemeinsamen Stammdatenverwaltung (Art. 9a BURV) darf diese Daten nicht direkt veröffentlichen. Er/sie kann sie jedoch verwenden, um die eigenen Daten gemäss den eigenen Rechtsgrundlagen zu aktualisieren und zu verarbeiten.

4 Verantwortung des BFS

Das BFS lehnt jede Haftung für Schäden ab, die dem Nutzer/der Nutzerin oder Dritten bei der Bekanntgabe, Verarbeitung, Nutzung oder sonstigen Verwendung der BUR-Daten durch den Nutzer/die Nutzerin entstehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz).⁸

5 Haftung des Datennutzers/der Datennutzerin / Konventionalstrafe

¹ Bei Nichteinhaltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen oder bei Verletzung einer gesetzlichen Klausel im Zusammenhang mit dem Datenschutz oder der Geheimhaltungspflicht hat der Nutzer/die Nutzerin, mit Ausnahme der öffentlichen Verwaltungen, dem BFS eine Konventionalstrafe in der Höhe von 50'000.- Schweizer Franken zu bezahlen. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Nutzer/die Nutzerin nicht von seinen/ihren Verpflichtungen, die ihm/ihr durch diese Nutzungsbedingungen und das Gesetz auferlegt werden.

² Bei Nichteinhaltung dieser Nutzungsbedingungen oder bei Verletzung einer gesetzlichen Datenschutz- oder Geheimhaltungsklausel verliert der Nutzer/die Nutzerin, einschliesslich öffentlicher Verwaltungen, mit sofortiger Wirkung das Recht, die bekanntgegebenen Daten zu nutzen. Das BFS sperrt den Zugang unverzüglich und der Nutzer/die Nutzerin muss die Daten sofort dem BFS zurückgeben oder die heruntergeladenen Daten vollständig und unwiederbringlich vernichten.

³ Wenn der Nutzer/die Nutzerin eine strafrechtlich relevante Handlung begeht, kann er/sie mit strafrechtlichen Sanktionen rechnen.

6 Gerichtsstand / anwendbares Recht

¹ Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist der Gerichtsstand Bern.

² Diese Nutzungsbedingungen unterliegen in ihrer Gesamtheit und ausschliesslich dem Schweizer Recht.

⁸ SR 170.32

